

Merkblatt Steuerliche Auswirkungen bei Scheidung

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Veranlagung zur Einkommensteuer**
3. **Wahl der Lohnsteuer-Klassen**
4. **Steuerbescheide und Zahlungspflichten**
5. **Kosten des Scheidungsverfahrens**
6. **Unterhaltsleistungen**
 - 6.1. ANSATZ ALS SONDERAUSGABE
 - 6.2. ANSATZ ALS AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN
7. **Steuerliche Folgen bei Kindern**
 - 7.1. KINDERGELD UND KINDERFREIBETRAG
 - 7.2. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE
8. **Auswirkung auf die Eigenheimzulage**
9. **Auswirkungen des Zugewinnausgleichs**
10. **Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs**
11. **Aufhebung einer Lebenspartnerschaft**
12. **Sonstige steuerliche Konsequenzen**

1. Allgemeines

Gehen Ehepartner getrennte Wege, ist aus steuerrechtlicher Sicht einiges zu beachten. Leider wird dies oft übersehen, denn das Paar kümmert sich vorrangig um den Unterhalt, das Sorgerecht für die Kinder und den Zugewinnausgleich. All zu spät wird dann mit Erstaunen festgestellt, dass die getroffenen Vereinbarungen aus steuerlicher Sicht nicht positiv waren.

Jedem ist klar – die endgültige Trennung hat erhebliche finanzielle Konsequenzen, so z.B. gewährt das Finanzamt keinen günstigen Splittingtarif mehr. Da ist es nur ein schwacher Trost, dass die Kosten der Scheidung als außergewöhnliche Belastung sowie Unterhaltszahlungen an den Ex-Partner als Sonderausgaben absetzbar sind.

Nicht zuletzt sollten Sie auch bei der Verteilung des Vermögens steuerlichen Rat einholen: So kann z.B. für Unternehmer ein falsch gestalteter Zugewinnausgleich an den Ex-Partner zu horrenden finanziellen Folgen führen.

2. Veranlagung zur Einkommensteuer

Den meist günstigeren Splittingtarif kann das Ehepaar in der Regel bereits vor der Scheidung nicht mehr beanspruchen. Denn Voraussetzung für die Zusammenveranlagung ist, dass die Partner nicht

dauernd getrennt leben. Und ein solcher Zustand muss mindestens zwölf Monate lang vorliegen, bevor das Gericht überhaupt die endgültige Trennung ausspricht. Damit ist **der Splittingtarif im Jahr der Scheidung regelmäßig nicht mehr möglich**.

Hinweis

Ehepaare, die nach einer Trennung einen Versöhnungsversuch starten, kommen für dieses Jahr erneut in den Genuss der Zusammenveranlagung.

Dabei ist lediglich eine Mindestfrist von einem Monat für das erneute Zusammenleben zu beachten. Dies gilt sogar dann, wenn sich dieser Versuch im Nachhinein als erfolglos erwiesen hat und die Scheidung ausgesprochen wird.

Gegenüber Finanzamt und Familiengericht kommen die Ehepartner oftmals in Gewissenskonflikte, wenn es um das **Datum der endgültigen Trennung** geht. Aus steuerrechtlicher Sicht soll dies möglichst spät liegen, um eine Zusammenveranlagung zu erreichen, für eine zügige Scheidung jedoch ist ein früher Termin wichtig. Die Angaben vor Gericht interessieren die Finanzbeamten aber nicht, wenn das Paar eine **spätere Trennung glaubhaft machen kann** – selbst dann, wenn sich aus den Scheidungsakten ein abweichendes Datum ergibt.

Doch in vielen Streitfällen wollen die Ex-Partner überhaupt keine gemeinsame Steuererklärung mehr abgeben, obwohl es steuerrechtlich möglich wäre. Folglich müssen beide die getrennte Veranlagung wählen und werden Ledigen wieder gleichgestellt, so dass sie nur noch den steuerlichen Grundtarif erhalten.

Diese ungünstige Lösung wendet das Finanzamt aber auch bereits an, wenn **nur ein Partner** die getrennte Veranlagungsform beantragt – z.B. durch Abgabe einer eigenen Steuererklärung.

Tipp

Möchten Sie im Gegensatz zu Ihrem Ex-Gatten aus steuerlichen Gründen noch eine Zusammenveranlagung, kann Ihnen das allerdings gelingen:

Und zwar, wenn der **andere Partner keine eigenen Einkünfte bezieht** oder diese unter dem Grundfreibetrag von derzeit 7.834 € (2010: 8.004 €) liegen. Denn dann ist der einseitige Antrag auf getrennte Veranlagung unwirksam und der verdienende Partner kann die Zusammenveranlagung erreichen.

Heiratet ein Partner im Scheidungsjahr erneut, geht steuerlich die zweite Ehe vor und eine Zusammenveranlagung ist nur mit dem neuen Partner möglich. Somit kann der Alleinstehende lediglich eine besondere Veranlagung durchführen und hierfür dann einmalig den günstigen Splittingtarif in Anspruch nehmen.

3. Wahl der Lohnsteuer-Klassen

Grundsätzlich können **Ehegatten zwischen den Steuerklassen IV und III/V wählen**, solange sie noch die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen. Die Einträge auf den alten Steuerkarten sind in der Regel auch im Trennungsjahr und sogar noch darüber hinaus unverändert aufgeführt, weil die Gemeinden oft die Lohnsteuer-Klassen des Vorjahrs eintragen.

Ab 2010 haben Ehegatten erstmals die Möglichkeit, optional **das Faktorverfahren zu wählen**. In diesem Fall behalten sie die Steuerklassenkombination IV/IV. Aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer für beide Ehegatten zur Summe der Lohnsteuer jedes Ehegatten werden beide Faktoren ermittelt, die auf die Steuerkarten eingetragen werden. Hiermit wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden – insbesondere der Grundfreibetrag. Mit dem Faktor wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Bei Scheidung sollte jedoch die Wahl sorgfältig überlegt werden, weil die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer sich auf die spätere Steuererstattung auswirkt (vgl. Kapitel 4). Sofern das Paar bereits das gesamte **Jahr dauernd getrennt lebte**, hat es **keinen Anspruch** mehr auf die **Steuerklassen für Ehegatten**.

Hinweis

Getrennt lebende oder bereits geschiedene Partner können sich auch bereits vorab einen Freibetrag auf der Steuerkarte eintragen lassen, wenn sie Unterhaltsleistungen zahlen müssen, einen vollen Kinderfreibetrag beanspruchen oder die Scheidungskosten bereits vorab geltend machen möchten.

4. Steuerbescheide und Zahlungspflichten

Für das getrennt lebende Ehepaar stellt das Finanzamt zwei Steuerbescheide aus. Im Fall der Zusammenveranlagung erhält jeder ein Exemplar mit gleichem Inhalt. Bei der getrennten Veranlagung wiederum ergehen zwei separate Bescheide mit jeweils individuellen Berechnungen. In diesem Fall zahlt also jeder Partner seine eigene Steuerlast bezogen auf sein eigenes Einkommen.

Bei der **Zusammenveranlagung** hingegen gilt das Paar als **Gesamtschuldner**. Das bedeutet, dass sich das **Finanzamt wegen seiner kompletten Nachforderung an beide Partner wenden** kann. Eine unerwünschte Regelung, wenn sich die Ex-Gatten wegen der Finanzen ohnehin schon streiten. Dies lässt sich durch ein **Schreiben (Antrag) an das zuständige Finanzamt vermeiden**, mit dem eine Aufteilung der Steuerschuld begehrt wird. Dann werden beide Partner so behandelt, als hätten sie separate Steuerbescheide erhalten.

Hinweis

Ein Aufteilungsantrag ist besonders **für den Partner ratsam, der kaum eigenes Einkommen bezieht**. Denn er kann vom Finanzamt nur für seine anteilige Steuer belangt werden, ohne die Steuerbelastung des Ex-Partners!

Anders als bei Steuernachforderungen sieht es bei **Erstattungen** aus. Diese **stehen** grundsätzlich **dem zu, der die Steuer zuvor ans Finanzamt geleistet hat** (Vorauszahlungen) oder auf dessen Rechnung eine Zahlung erfolgt ist (Lohnsteuer). Hat das Paar noch zusammen Vorauszahlungen geleistet, etwa für gemeinsame Mieteinkünfte, wird der Betrag auf beide gleichmäßig verteilt.

5. Kosten des Scheidungsverfahrens

Die **Kosten einer Ehescheidung sind steuerlich als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen**. Dabei spielt keine Rolle, wer an der Trennung Schuld trägt oder die Scheidung eingereicht hat. Sofern vom Gericht entschieden wurde, dass ein Ehegatte die Scheidungskosten alleine trägt, kann er die Ausgaben vollständig als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Der Abzug hat allerdings einen Nachteil: Er ist nämlich nicht unbegrenzt möglich. Steuerzahler müssen je nach Einkommen und familiärer Lage einen bestimmten Betrag als **zumutbare Eigenbelastung selbst tragen**. Nur was darüber hinausgeht, wirkt sich steuermindernd aus. Dabei sind die Kosten jeweils **in dem Jahr** absetzbar, in dem sie **gezahlt** werden.

Vom Gerichtsbeschluss abweichende privat getroffene Vereinbarungen über eine Kostenerstattung oder Zahlung akzeptiert der Fiskus hingegen nicht.

Der absetzbare Aufwand geht weiter, als Sie vielleicht denken: **Die folgenden Ausgaben erkennt das Finanzamt an:**

- Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Regelung von Unterhaltspflichten
- Einigung über das Sorgerecht und die Besuchsrechte für Kinder
- Aufwendungen für ein Mediationsverfahren
- Regelung des Versorgungsausgleichs
- Zuschüsse für Ex-Partner zum Aufbau deren beruflicher Existenz

Tipp

Aufwendungen für Krankheit, Kur, Rezepte, Praxisgebühr oder zur Beseitigung von Schäden aus Hochwasser oder Brand gelten ebenfalls als außergewöhnliche Belastung. Auch wenn diese Beträge oft nicht die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, sollte dies bei einer Scheidung anders sein. Denn sämtliche Kosten werden addiert und wirken sich daher in einer Summe aus. Daher sollten für dieses Jahr auch Kleinstbelege gesammelt werden.

Nicht als außergewöhnliche Belastung gelten Folgekosten einer Scheidung wie etwa Notar- und Grundbuchgebühren zum Umschreiben von Immobilien, Aufwendungen für neuen Hausrat, Detektivkosten für einen Unterhaltsprozess, Versorgungsausgleich an den Ex-Partner sowie ein trennungsbedingter Umzug.

Hinweis

Aufgrund aktueller Rechtsprechung sind Kosten für die Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft sowie

für ein Gutachten zur Wertermittlung des Vermögens nicht mehr absetzbar. Das gilt auch, wenn dieser Streitpunkt im Rahmen des gerichtlichen Scheidungsprozesses geklärt wird.

6. Unterhaltsleistungen

Die geleisteten Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner darf der Zahlende pro Jahr als Sonderausgaben bis zu 13.805 € oder als außergewöhnliche Belastungen bis zu 7.680 € abziehen.

6.1. Ansatz als Sonderausgabe

Ob die Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen behandelt werden sollen, muss mit dem **Formular „Anlage U“ im Rahmen der Einkommensteuererklärung** beantragt werden.

In diesem Formular beantragt der Zahlende, den Unterhalt steuermindernd als Sonderausgabe geltend machen zu können, was im Gegensatz zur Behandlung als außergewöhnliche Belastungen oft wesentlich günstiger ist. Der Unterhaltsempfänger gibt auf diesem Formular seine Zustimmung zur Besteuerung der Zahlungen bei seinen sonstigen Einkünften. Ein Steuervorteil tritt dann ein, wenn die Progression beim Unterhaltsempfänger niedriger ist als beim Unterhaltszahlenden.

Abziehbar sind Unterhaltsleistungen bis zu 13.805 € pro Jahr. Auch Sachleistungen, wie etwa der Mietwert einer kostenlos überlassenen Wohnung oder der überlassene Pkw, können berücksichtigt werden.

Dieser Antrag auf Sonderausgabenabzug muss **jedes Jahr neu gestellt** werden, weil er nur für ein Jahr bindend ist. Er kann anschließend **nicht mehr zurückgenommen oder nachträglich beschränkt** werden. Selbst dann nicht, wenn Unterhaltszahler und Geldempfänger dies gemeinsam beantragen. Mit der ausgefüllten und von beiden Eheleuten unterschriebenen Anlage U ist der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen nicht mehr möglich.

Tipp

Der Sonderausgabenabzug kann aber auch per Antrag auf einen Teilbetrag des Unterhalts begrenzt werden. Folge: Beim Empfänger wird dann nur dieser Teil des Unterhalts versteuert. Das lohnt sich, wenn das zu versteuernde Einkommen des Empfängers sonst über die Einkommensgrenzen steigen würde, so dass u.U. bestimmte staatliche Zuschüsse verweigert würden.

Da der Unterhaltsempfänger die Zahlungen versteuern muss, wird er ggfs. – insbesondere wenn er eigene Einkünfte erzielt – seine Zustimmung nur geben, wenn er für die steuerlichen Nachteile einen Ausgleich erhält. Dieser Ausgleich zählt dann aber wiederum beim Unterhaltszahlenden zu den Sonderausgaben.

Der Unterhaltsberechtigte darf aber seine Zustimmung nicht ausschließlich davon abhängig machen, dass er auch an den steuerlichen Vorteilen des Unterhaltszahlenden finanziell beteiligt werden will.

Hinweis

Unterhaltsempfänger sollten vor der Zustimmung zur Versteuerung (steuerlich spricht man auch von „Zustimmung zum Realsplitting“) auf die eigene Einkommenssituation achten. So kann beim Überschreiten von Einkommensgrenzen eine Einbuße bei Wohngeld, Arbeitslosengeld II drohen. Dann ist zwischen Steuerersparnis und verminderten Zuschüssen abzuwägen.

Sollten sich die Sonderausgaben bei Ihnen steuerlich nicht mindernd auswirken, braucht auch der Empfänger diese nicht mehr als Einnahmen zu versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob die Anlage U bereits unterschrieben wurde.

Tipp

Lebt der Ex-Partner im Ausland, dürfen keine Sonderausgaben für den Unterhalt abgezogen werden, sofern die Zuwendung dort nicht versteuert wird. Diese Einschränkung verstößt nicht gegen EU-Recht, wie aktuell der **Europäische Gerichtshof entschieden** hat.

6.2. Ansatz als außergewöhnliche Belastungen

Sofern der Ansatz von Sonderausgaben nicht möglich oder erwünscht ist, kommt der **Abzug von Unterhalt bis zur Höhe von 7.680 € als außergewöhnliche Belastungen für jede gesetzlich unterhaltsberechtigte Person des Unterhaltszahlenden** in Betracht. In diesem Fall ist das Formular

Anlage U nicht auszufüllen. Die Leistungen werden dann steuerlich als „Unterstützung einer bedürftigen Person“ gewertet. Die Unterhaltszahlungen wirken sich aber nur aus, wenn der Ex-Partner keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat. Eigene Einkünfte des Ex-Partners mindern den Höchstbetrag, sofern sie 624 € je Kalenderjahr übersteigen.

Geht der Unterhaltene einer Arbeit nach, wird der Abzug als außergewöhnliche Belastungen daher oftmals ins Leere laufen. Ebenso werden nicht steuerpflichtige Bezüge wie Arbeitslosen-, Kranken- oder Wohngeld sowie die Einnahmen aus 400-€-Jobs hierbei berücksichtigt.

Tipp

Müssen Sie nur geringen Unterhalt leisten, kann der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen günstiger als der Sonderausgabenabzug sein. Denn der Empfänger muss in diesem Fall die Zahlungen nicht versteuern.

Wird die Zustimmung zur Versteuerung der Unterhaltsleistungen später erteilt, wird die Entscheidung bei der Steuererklärung noch nachträglich berücksichtigt, und der vorteilhafte Sonderausgabenabzug ersetzt die schlechtere Alternative.

Der **Unterhalt an ein Kind wird steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt**. Ein Abzug von Sonderausgaben kommt überhaupt nicht in Betracht, und der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen gelingt nur, wenn für die Kinder kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Das kann sich z.B. für bedürftige volljährige Kinder ergeben, die bereits älter als 25 Jahre sind oder sich nicht mehr in der Ausbildung befinden.

7. Steuerliche Folgen bei Kindern

7.1. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Eine Trennung hat auch Einfluss auf das Kindergeld und die Kinderfreibeträge. Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern wird das volle Kindergeld an denjenigen Elternteil gezahlt, bei dem das Kind wohnt.

Der andere Elternteil hat einen Ausgleichsanspruch auf die Hälfte des Kindergelds, wobei sich seine Unterhaltsverpflichtungen insoweit verringern. Diese Kürzung erfolgt aber nur dann, wenn 135 % des „Unterhaltsregelsatzes“ geleistet werden. Eine Anrechnung des Kindergelds auf die Unterhaltsverpflichtung unterbleibt daher, wenn nicht der zivilrechtlich geschuldete Satz geleistet wird.

In der Steuererklärung erhält hingegen jeder die hälftigen Kinderfreibeträge, wobei dann jeweils 50 % des Kindergeldanspruchs mit den Kinderfreibeträgen gegengerechnet werden. Diese Regelung gilt auch, wenn dem Unterhaltszahler das Kindergeld wirtschaftlich nicht oder nicht in voller Höhe zugute kommt – also wenn das Kindergeld nicht auf die Unterhaltsverpflichtung angerechnet wird.

Hinweis

Diese steuerliche Gegenrechnung mit den Kinderfreibeträgen ist wahrscheinlich **nicht verfassungsgemäß**, wenn bei einem getrennt lebenden Elternteil im Steuerbescheid Kinderfreibeträge gewährt werden und ihm von Seiten des Finanzamts automatisch die Hälfte des Kindergelds abgezogen wird, obwohl ihm das Kindergeld nicht wirtschaftlich zugute kommt.

Empfehlung: Entsprechende **Steuerbescheide** sind bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht mittels Einspruch **offen zu halten**.

Getrennt lebende Eltern können **Kinderfreibeträge auf Antrag auch übertragen**. Das ist aber nur möglich, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflichten nicht erfüllt, wohl aber der Antragsteller. Er erhält dann die gesamten Kinderfreibeträge. Eine Übertragung der Kinderfreibeträge ist nicht möglich, wenn ein Elternteil seine Pflichten mangels eigenen Einkommens nicht erfüllen kann.

7.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Seit 2004 gibt es einen **Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 €**, sofern für die Eheleute die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nicht mehr vorliegt. Trennt sich das Paar und nimmt ein Partner Sohn oder Tochter mit in seinen neuen eigenen Haushalt, kann dieser den Entlastungsbetrag beantragen. Allerdings müssen die Kinder auch dort gemeldet sein, und es muss ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Das gilt auch für volljährige Kinder, sofern sie sich noch in Ausbildung befinden.

Hinweis

Dieser Elternteil darf nicht mit einer weiteren Person zusammenwohnen – etwa dem neuen Lebensgefährten –, sonst entfällt der Entlastungsbetrag.

8. Auswirkung auf die Eigenheimzulage

Die staatliche Förderung für das Eigenheim ist in 2007 zwar bereits ausgelaufen, gilt für zuvor erworbene Immobilien aber unverändert weiter. Trennt sich das Paar, ergeben sich Auswirkungen auf den bisherigen ehelichen Besitz.

- Gehören Mann und Frau jeweils ein Eigenheim, bleibt nach der Trennung alles beim Alten, die Förderung wird weiter gewährt.
- **Besitz ein Ehegatte zwei Objekte alleine, entfällt die Zulage für das zuletzt erworbene Eigenheim.**
- Besitzt das getrennt lebende Paar ein Eigenheim gemeinsam, wird die Förderung nur zur Hälfte für den Partner gewährt, der anschließend darin wohnt. Hier kann es sich lohnen, das Haus noch vor der Scheidung zu übertragen, damit die gesamte Zulage weiterhin gezahlt wird.
- Hat das Ehepaar zwei gemeinsame Eigenheime, gibt es nach der Trennung nur noch eine hälftige Zulage für den Partner, der im Haus wohnt.
- Die **Kinderzulage geht nach der Trennung nicht verloren**, auch wenn die Kinder mit einem Elternteil aus dem Eigenheim ausziehen; hierfür reichen die Verhältnisse in einem Jahr der Förderung aus.

Hinweis

Teuer kann es steuerlich werden, wenn der ausziehende Partner seinen Anteil am Eigenheim später an den darin wohnenden Partner verkauft - denn das gilt als **Spekulationsgeschäft**. Das bleibt bei Eigennutzung zwar grundsätzlich steuerfrei, aber nur, wenn der verkaufende Ehepartner im Jahr des Verkaufs noch dort wohnhaft war.

9. Auswirkungen des Zugewinnausgleichs

Die meisten Ehen bestehen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der seit der Hochzeit angesammelte **Zugewinn** wird im Falle einer Scheidung unter den Partnern ausgeglichen.

Dies beurteilt das Finanzamt zwar nicht als Schenkung und die Zahlung von Geld unterliegt auch nicht der Einkommensteuer, dennoch können sich **gravierende Steuerfolgen** ergeben, **wenn der Ausgleich** nicht in Geld, sondern z.B. **durch Übertragung von Immobilien oder Firmenanteilen erfolgt**. Dann kann

- ein **Spekulationsgewinn** entstehen,
- sich der **betriebliche Gewinn erhöhen** oder
- eine **neue Bemessungsgrundlage für die AfA** entstehen.

Diese Konsequenzen bedenken viele Paare nicht, weil sie eher mit der Wertermittlung beschäftigt sind. Doch steuerlich kann es besonders dann eine böse Überraschung geben, wenn der Zugewinn durch die Übergabe eines Hauses ausgeglichen wird, da das Finanzamt hier die AfA wieder rückgängig macht.

Beispiel

Der Ehemann hat ein Miethaus 1999 für 500.000 € erworben. Bisher hat er das Gebäude auf einen Buchwert von 400.000 € abgeschrieben. Seine Ex-Frau erhält das Haus zum Ausgleich des Zugewinns in 2008, muss aber noch 50.000 € zuzahlen.

Das Finanzamt setzt einen Spekulationsgewinn von 150.000 € fest, denn Verkehrswert (500.000 €) und Zahlung (50.000 €) gelten als Verkaufserlös und werden mit dem Buchwert (400.000 €) verrechnet.

Diese **Berechnung gilt auch im unternehmerischen Bereich**. Gehörte die Immobilie zum Betriebsvermögen, ist die Entnahme ein steuerpflichtiger Gewinn. Da es hier keine Spekulationsfrist gibt, ist stets der Unterschied zwischen Verkehrs- und Buchwert zu erfassen – auch für die Gewerbesteuer.

Oftmals kann der Verpflichtete den Zugewinn gar nicht sofort zahlen und vereinbart eine verzinsliche Stundung. Die Zinsen kann er steuerlich nicht absetzen, der andere Partner muss die Zinsen aber als Kapitaleinnahmen versteuern. Dieses Problem lässt sich auch nicht mit unverzinslichen Raten umgehen. Hier teilt das Finanzamt die Zahlungen nämlich in einen Zins- und Tilgungsanteil auf.

Die Vermögensübergabe als Zugewinnausgleich stellt steuerrechtlich einen Verkauf dar, so dass der neue Besitzer vom angerechneten Wert Abschreibungen (AfA) berücksichtigen darf. Das gilt selbst dann, wenn der Ex-Partner das Gebäude vorher schon zum großen Teil abgeschrieben hatte.

Hinweis

Die Annahme eines steuerpflichtigen Gewinns beschränkt sich nicht auf Immobilien. Werden dem Ex-Gatten etwa **Wertpapiere** übergeben, liegt ein **Spekulationsgeschäft** vor, wenn diese zuvor weniger als ein Jahr im Depot lagen. Handelt es sich um einen **GmbH-Anteil mit einer Beteiligung** von zumindest **1 %**, ist der Vorgang sogar ohne Ansatz von Fristen zu versteuern.

Liegt der aktuelle Wert des übergebenen Vermögens über der Zugewinnausgleichsforderung, wird der Spitzenbetrag oft durch eine Verrechnung mit den laufenden Unterhaltszahlungen ausgeglichen. Dies kann dann als Sonderausgabe geltend gemacht werden, allerdings nur bis zu 13.805 € (vgl. 6.1.).

10. Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs

Die Regelung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung kann entweder zwingend erfolgen oder von den Parteien vereinbart werden, was steuerliche Auswirkungen hat. **Gleicht der Verpflichtete seine verminderte Rentenanwartschaft wieder durch zusätzliche Beiträge aus, kann er sie als Sonderausgaben geltend machen**. Dies spielte bislang kaum eine Rolle, weil der Höchstbetrag bei den Vorsorgeaufwendungen ohnehin schon ausgeschöpft war. Jedoch ist noch nicht geklärt, ob es sich insoweit um voll absetzbare vorweggenommene Werbungskosten in Hinsicht auf die späteren Renteneinkünfte handelt. Einkommensteuerbescheide ergehen daher zurzeit nur vorläufig.

Hinweis

Seit 01.01.2005 können Rentenbeiträge durch das **Alterseinkünftegesetz** deutlich stärker abgesetzt werden. Daher wirken sich die zusätzlichen Zahlungen auch steuerlich wieder aus. Allerdings muss die spätere Rente höher versteuert werden. Diese nachgelagerte Versteuerung gilt übrigens auch für den Ex-Gatten, der eine Rentenanwartschaft erhält.

Beamte können ihre Pension nicht auf einen Dritten übertragen. Daher wird hier der **Pensionsanspruch gekürzt** und dem **Partner ein Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung verschafft**. Möchte der Beamte durch Ausgleichszahlungen seinen bisherigen Anspruch erhalten, kann er diese Zahlungen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Das gilt auch für Schuldzinsen, sofern er hierfür einen Kredit aufnimmt, denn es handelt sich um Vorauszahlungen, die später zu steuerpflichtigen Ruhestandsgehältern führen.

Auch die Ausgleichszahlungen von einem Beamten an seinen Ehegatten im Rahmen einer Scheidung sind nach neuerer Rechtsprechung sofort und in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Diese günstige Steuerregel gilt unabhängig davon, ob diese Vereinbarung erst im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffen wird oder bereits zuvor in einem Ehevertrag geregelt wurde. Muss dieser Einmalbetrag über einen Kredit finanziert werden, sind auch die Schuldzinsen zusätzlich abzugsfähig.

Wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hingegen durch eine **private Geldrente** bewirkt, gilt das als **dauernde Last**. Steuerrechtliche Folge: Die Zahlung kann als Sonderausgabe angesetzt werden, im Gegenzug muss der Empfänger in seiner Steuererklärung sonstige Einkünfte versteuern. Dies macht auch steuerrechtlich Sinn, wenn der Zahlende auf Dauer gesehen eine höhere Progression als der Nehmende hat.

11. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft wird auf Antrag vom Gericht aufgehoben. Da das Paar zuvor keine Zusammenveranlagung in Anspruch nehmen konnte, gibt es in dieser Hinsicht keine Verschlechterung.

Die Lebenspartner sind einander **zu angemessenem Unterhalt verpflichtet**. Das gilt auch für die Unterstützung während des Getrenntlebens. Daher können solche Zahlungen wie bei Ehepaaren außergewöhnliche Belastungen darstellen, ein Realsplitting ist jedoch nicht möglich.

Durch das geänderte **Lebenspartnerschaftsgesetz** lebt das Paar grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Somit gelten auch für Lebenspartnerschaften die unter Punkt 9 gemachten Ausführungen. **Für Lebenspartnerschaften wurde ein Versorgungsausgleich eingeführt**, mit den steuerlichen Konsequenzen wie bei Ehepaaren (vgl. hierzu Punkt 10).

12. Sonstige steuerliche Konsequenzen

Sobald ein Ehepaar getrennte Wege geht, kommt es oft zum Streit ums Geld. Die hierbei geführten Diskussionen interessieren auch das Finanzamt. So können hierdurch **Schwarzgeldkonten oder Immobilienbesitz jenseits der Grenze** ans Tageslicht kommen. Das führt dann zu der Nachfrage, woher die Mittel stammen und ob das Einkommen zuvor versteuert wurde. Auch während der noch intakten Ehe gemachte Geschenke fallen im Scheidungsverfahren auf, wenn es um die Höhe des Zugewinnausgleichs geht.

Und wenn besonders schmutzige Wäsche gewaschen wird, droht auch schon einmal ein Gatte mit anonymer Anzeige beim Finanzamt, sollte der andere Partner nicht beim Streit um die Kinder nachgeben.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr Advotax - Team